

Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland

1) Welche Personengruppen sind von dem EU-Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen betroffen?

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.
- Drittstaatsangehörige die einen unbefristeten Aufenthaltstitel aus der Ukraine haben
- Ukrainische Staatsangehörige die bereits einen Deutschen Aufenthaltstitel haben der nicht mehr verlängert werden kann (Tatbestandsvoraussetzungen liegen nicht mehr vor)

2) Ist ein vorübergehender rechtmäßiger Aufenthalt kurzfristig sichergestellt? Wo können Leistungen beantragt werden?

Eine Ausländerbehörde ist erst zuständig, wenn eine Anmeldung des Wohnsitzes (im Bürgeramt) erfolgt ist. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Fiktionsbescheinigung (vorübergehender Aufenthaltstitel) mit diesem können Leistungen in der Abteilung Asylbewerberleistungen beantragt werden können. Diese Ersten Schritte und Ansprechpartner dazu finden Sie auf <https://www.neuss.de/ukraine/ankommen-in-neuss>

Achtung! Meerbusch, Kaarst, Jüchen, Grevenbroich und Korschenbroich gehören zum Rhein-Kreis Neuss (ukraine@rhein-kreis-neuss.de oder www.rhein-kreis-neuss.de/ukraine)

3) Sollen ukrainische Staatsangehörige Asyl beantragen?

Nein, das ist nicht nötig. Der erforderliche Schutz wird in einem anderen schnelleren Verfahren gewährt. Ukrainischen Staatsangehörigen wird deshalb empfohlen, von der Stellung eines Asylantrages abzusehen. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

4) Erhalte ich in Deutschland als Kriegsflüchtling aus der Ukraine Sozialleistungen und medizinische Versorgung?

Sofern Bedürftigkeit besteht, erhalten alle Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG erfasst sind auf Antrag, Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hierzu erfolgt eine Registrierung z.B. in Aufnahmeeinrichtungen oder Ausländerbehörden.

5) Es gibt einen Medizinischen Notfall und ich muss dringend zum Arzt, was kann ich tun?

Bei medizinischen Notfällen rufen Sie einen Krankenwagen unter der Telefonnummer 112 oder fahren Sie in die Notfallambulanz des nächsten Krankenhauses (Lukaskrankenhaus <https://lukasneuss.de/krankenhaus.html> oder Johanna-Etienne Krankenhaus <https://www.johanna-etienne-krankenhaus.de/kontakt-anfahrt>)

6) Ich muss zum Arzt, brauche Medikamente oder eine Untersuchung, wie gehe ich vor?

Wenden Sie sich bitte an die Leistungsabteilung und vereinbaren einen Termin um den sogenannten „Krankenschein“ zu erhalten. Mit diesem können Sie der/dem Fachärztin/ Facharzt nachweisen, dass Ihre Behandlungskosten über die Stadt Neuss abgedeckt sind.

7) Kann ich mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland arbeiten?

Ja, das ist möglich. Eine Erwerbstätigkeit wird zuvor von der Ausländerbehörde erlaubt. Die Ausländerbehörde wird bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eintragen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das bedeutet, dass keine weitere Arbeitserlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist.

Auch in die Fiktionsbescheinigung trägt die Ausländerbehörde „Erwerbstätigkeit erlaubt“ ein, das heißt bereits mit dieser Fiktionsbescheinigung darf also in Deutschland selbstständig oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (auch in einer anderen Stadt) gearbeitet werden.

Wo kann ich eine Rentenversicherungsnummer beantragen?

Die Rentenversicherungsnummer brauchen Sie um einer Arbeit nachzugehen und müssen diese dem Arbeitgeber mitteilen. Sie können diese auf der Internetseite https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home_node.html oder in dringenden Fällen im Service-Zentrum der Deutschen Rentenversicherung (Königsallee 71, 40215 Düsseldorf) beantragen und direkt erhalten.

8) Darf ich meine Unterkunft frei auswählen?

Wenn Sie für Ihre Versorgung zunächst selbst aufkommen können, weil Sie beispielsweise bei Freunden oder Verwandten wohnen, werden bei der Registrierung in der Regel nur Ihre Daten aufgenommen. Sie können Ihre Unterkunft dann frei wählen.

Wenn Sie vom Land registriert und einer Stadt zugewiesen wurden, wird die staatliche Unterstützung auf diese Stadt beschränkt.

Ich suche eigenen Wohnraum und möchte/kann nicht mehr bei meinen Bekannten leben, wie gehe ich vor?

Sie können auf dem freien Immobilienmarkt (Im Internet, in der Zeitung oder auch bei verschiedenen Immobilienmaklern und bei Wohnungsgesellschaften nach einer Wohnung schauen und diese auch mieten, sofern die Mietkosten angemessen und Sie bedürftig sind werden die Kosten bis zu einem gewissen Satz von der Stadt Neuss übernommen.) Die Kautions erfolgt in Form einer Bürgschaft. Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, lassen Sie sich das unverbindliche Mietangebot von der Leistungsabteilung bestätigen.

Achtung! Der Bauverein vermietet aktuell nur Wohnungen an die Stadt Neuss. Diese stehen nur zugewiesene Personen (welche bei einer Landeserstaufnahmeeinrichtung registriert und der Stadt Neuss zugewiesen wurden) zu. Bitte sehen Sie daher von Anfragen ab, sofern keine Zuweisung an die Stadt Neuss vorliegt.

9) Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling an Beratungsangeboten oder Sprachkursen teilnehmen?

Ja, Sie können an Sprachkursen und Integrationskursen sowie Migrationsberatungen teilnehmen. Die Kosten hierfür werden vom Land gefördert, sofern ein Aufenthaltstitel beantragt wurde. Diese sogenannte Berechtigung erhalten Sie, indem Sie den Antrag auf www.bamf.de (Antrag 630.007r) ausfüllen und mit einer Kopie Ihres Aufenthaltstitels oder Fiktionsbescheinigung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schicken. Die Adresse ist: Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf.

Anbei alle Angebote der VHS in Neuss:

<https://www.vhs-neuss.de/sonderseite-krieg-in-der-ukraine?browse=forward&kathaupt=2&kathauptname=sonderrubrik&knr=V501060V&cHash=6c8a88fe8fecfc0841b82f5035d8b536>

10) Ich möchte mein Kind in einer Schule anmelden, wie geht das?

Wenden Sie sich dafür bitte an das Kommunale Integrationszentrum (KI) des Rhein-Kreis Neuss. Unter der Telefonnummer 02131 9284011 oder per Mail ki@rhein-kreis-neuss.de

Einige Informationen zur Vorgehensweise erhalten Sie auch auf der Internetseite: <https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/kommunales-integrationszentrum-ki/>

11) Ich möchte mein Kind in einem Kindergarten (Kita) anmelden, wie geht das?

Melden Sie sich dafür bitte beim Jugendamt der Stadt Neuss. Sie können Ihr Kind über den Kita Navigator (<https://neuss.kita-navigator.org/>) für einen Kindergartenplatz registrieren.

12) Ich brauche eine Beratung, an wen kann ich mich wenden?

In Neuss gibt es folgende Migrationsberatungen bei denen Sie sich während der Öffnungszeiten erkundigen und beraten lassen können:

- AWO Neuss: Further Hof, 41462 Neuss : Sengül Öztas, 02131/ 542357 , sengueloeltas@awoneuss.de <https://www.awoneuss.de/familien/allgemeine-sozialarbeit>
- Caritas Sozialdienste Fachdienst Integration & Migration: Salzstr. 55, 41460 Neuss, Darija Jeftic, 02131/269320, darija.jeftic@caritas-neuss.de, https://caritas.erzbistum-koeln.de/neuss-cv/soziale_dienste/migration_und_zuwanderung/adressen_kontakte/
- Diakonie Neuss, Venloer Str. 68, 41462 Neuss: Erika Hörner, 02131/ 566817, e.hoerner@diakonie-rkn.de, <https://www.diakonie-rkn.de/arbeit-und-soziales/migration/>
- DRK Neuss, Friedrichstr. 33, 41460 Neuss: Daniela Boy, 02131/ 66528223, fluechtlingsberatung@drk-neuss.de , <https://www.drk-neuss.de/angebote/fluechtlingsberatung.html>
- Bürgerhaus Erfttal, Bedburger Str.61, 41469 Neuss: Paul Petersen [02131/101776](tel:02131101776) , buengerhaus-petersen@skm-neuss.de , <https://www.buengerhaus-erfttal.de/>

- Jugendmigrationsdienst der katholischen Jugendagentur, Das Haus, Hamtorwall 18, Wolfgang Müller-Breuer: [02133/477802](tel:02133477802), [0157/34500327](tel:015734500327), Wolfgang.Mueller-Breuer@kja.de, <https://www.jugendmigrationsdienste.de/jmd/rhein-kreisneusskja>
- Jugendmigrationsdienst Internationaler Bund, Fesserstr. 21, 41462 Neuss: Irina Weiß, 0175-7274925, irina.weiss@ib.de, <https://www.internationaler-bund.de/standort/210217/>

13) Dürfen Kriegsflüchtlinge, die bereits einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten haben zurück in die Ukraine reisen, z.B. um zurückgelassenes Eigentum zu holen, jemanden zu besuchen etc.?

Der Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz berechtigt, ebenso wie ein Schengen-Visum, zu Aufhalten von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in anderen Mitgliedstaaten des Schengen-Raums. Während ihrer Gültigkeitsdauer berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 auch zur Wiedereinreise nach Deutschland.

Bitte beachten Sie jedoch: Personen, die sich in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, bekommen eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgehändigt. Diese berechtigt **nicht** zum visumfreien Reisen im Schengen-Raum, da noch kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde. Die Fiktionsbescheinigung ersetzt somit auch keinen Aufenthaltstitel erlaubt deshalb auch nicht die Wiedereinreise nach einem Auslandsaufenthalt (wobei die Einreise aktuell bis zum 23. Mai 2022 über die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung ohne Aufenthaltstitel erlaubt ist).